

Satzung

der Stadt Pößneck über den Stellplatzablösebetrag je Stellplatz (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in seiner Sitzung am 06.12.2001 und ergänzend am 31.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung zum Baugrundstück möglich, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt erfüllt werden.

§ 2

Festlegung von Gebietszonen

- (1) Das Stadtgebiet von Pößneck wird für die Festsetzung der Abgabenhöhe in die Gebietszonen I, II und III unterteilt.
- (2) 1. Die Gebietszone I wird wie folgt begrenzt:
Ernst-Thälmann-Straße (B 281), Gerberstraße, Straße des Friedens, Obere Grabenstraße, Lutherplatz, Turmstraße, Reitergässchen, Raingasse, Brunnengasse
Die genaue Abgrenzung der Gebietszone I ergibt sich aus dem mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Gebietszone II wird wie folgt umgrenzt:
Ernst-Thälmann-Straße (B 281), Saalfelder Straße, Bahnhofstraße, Raniser Straße, A.-Puschkin-Straße, Friedrich-Engels-Straße, Wernburger Weg, Tuchmacherstraße, Mittelweg, Jüde-
weiner Straße, Mühlstraße, Lohstraße, B 281 (Ernst-Thälmann-Straße/TOU)
Die genaue Abgrenzung der Gebietszone II ergibt sich aus dem mit schwarzen Punkten umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Gebietszone III ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszonen I und II einschließlich dem Ortsteil Schweinitz.

§ 3
Abgabenhöhe je Stellplatz

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| (1) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt in der Gebietszone I | 2.350 € |
| (2) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt in der Gebietszone II | 2.120 € |
| (3) Der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag beträgt in der Gebietszone III | 895 € |

§ 4
Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 3 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 5
Fälligkeit

Der gem. §§ 3 und 4 zu zahlende Geldbetrag entsteht mit dessen Festsetzung durch die untere Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 49 Abs. 7 ThürBO) und wird mit diesem Zeitpunkt fällig.

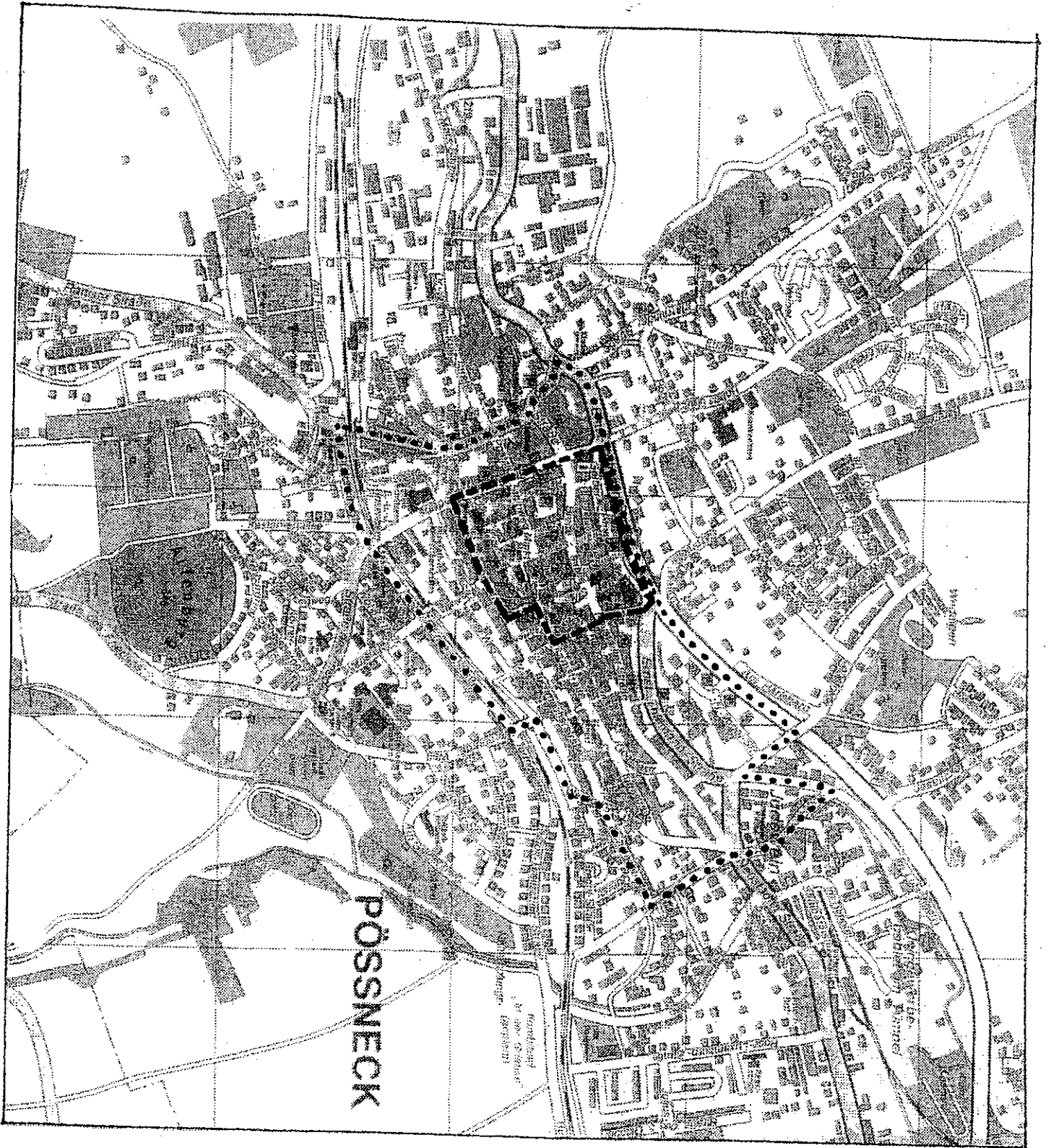
§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 03.11.1991 außer Kraft.

Pößneck, den 26.03.2002 (Datum der Ausfertigung)


Roolant Bürgermeister





GELTUNGSBEREICH

■■■■■ GEBIETSZONE I

..... GEBIETSZONE II

ANLAGE ZUR
ABLÖSESATZUNG